

Erbrecht - Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen

Durch die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen beim Nachlassgericht soll ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und ihre schnelle Auffindung nach dem Tod des Erblassers/der Erblasserin gewährleistet werden.

Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr eigenhändiges Testament im Erbfall gefunden und eröffnet wird, können Sie es in besondere amtliche Verwahrung geben. Die Verwahrung bei Gericht schützt Ihr Testament außerdem vor Fälschungen oder Verlust.

Voraussetzungen

- Notarielles (öffentliches) Testament
Notarielle Testamente werden unmittelbar von der beurkundenden Notarin oder dem beurkundenden Notar bei dem Nachlassgericht in die besondere amtliche Verwahrung gegeben.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2232.html

- eigenhändiges Testament
Den Verwahrungsort für Ihr eigenhändiges Testament können Sie selbst auswählen. Zur Sicherung des Auffindens können Sie sich auch für die besondere amtliche Verwahrung [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2248.html] bei einem Nachlassgericht entscheiden.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2247.html

- Erbvertrag
Erbverträge können in die besondere amtliche Verwahrung gegeben oder bei der Notarin oder dem Notar verwahrt werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2276.html

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde
Das Verwahrgericht ist verpflichtet, Ihr Testament, Ihren Erbvertrag im Zentralen Testamentsregister [<http://www.testamentsregister.de/>] bei der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Für die Registrierung werden Angaben aus der Geburtsurkunde benötigt.
Ihnen wird ein Hinterlegungsschein über die Verwahrung ausgestellt. Wenn Sie ein gemeinschaftliches Testament hinterlegen, erhält jeder einen Hinterlegungsschein.

- Antrag auf Testamentshinterlegung
https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag-lb-nls_21_antrag_auf_testamentshinterlegung-online.pdf

Gebühren

Für die amtliche Verwahrung des Testamentes oder Erbvertrages wird eine einmalige Gerichtsgebühr i. H. v. 75,00 Euro erhoben. Daneben entstehen Kosten für die Registrierung

[<http://www.testamentsregister.de/zentrales-testamentsregister/registerkosten>] im Zentralen Testamentsregister.

Rechtsgrundlagen

- § 346 FamFG
http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__346.html
- § 347 FamFG
http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__347.html
- Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2), Kostenverzeichnis Nr. 12100
https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html

Weiterführende Informationen

- Broschüre "Erben und Vererben" des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html

Zuständige Behörden

Für die besondere amtliche Verwahrung von eigenhändigen Testamenten ist jedes Nachlassgericht zuständig

Die Verwahrung von notariellen Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk die Notarin oder der Notar ihren/seinen Amtssitz hat.

Sie können aber jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Nachlassgericht beantragen.